



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Wesel, 24. März 2025

Nr. 15 S. 1 - 2

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH** 2

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67 in 45966 Gladbeck, hat mit Datum vom 04.12.2024, zuletzt ergänzt am 11.12.2024, einen Antrag gem. § 9 Abs. 1a BImSchG auf Vorbescheidung hinsichtlich Planungsrecht, Vereinbarkeit mit dem am Anlagenstandort festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, Turbulenzen sowie dem Schutz vor Schall- und Schattenimmissionen zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Voerde, Gemarkung Löhnen, Flur 5, Flurstück 98 gestellt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 1.6.3 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 21.03.2025

Az.: 66IM/20723/24
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 66-1-4 Umwelt
Koordinationsbereich Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. Hoffmann